

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 541/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna L [REDACTED], geb. J [REDACTED],
R [REDACTED] (Brasilien), R [REDACTED], R [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Februar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 31. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beantragte am 19. Dezember 1969 erstmals Entschädigung, und zwar Härteausgleich nach § 171 BEG. Den Antrag begründete die Klägerin am 8. November 1971 damit, daß sie im Alter von 14 Jahren und 7 Monaten am 3. September 1953 mit den Eltern von Forst/Lausitz nach Brasilien ausgewandert, deshalb in ihrer Grundschulausbildung geschädigt und auch nach ihrer Heirat im Jahre 1956 noch in Not sei.

Ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 415) abzuweichen, hat der Tatrichter der Würdi-

MZ

- 3 -

gung des Beklagten folgend auf Grund des Vortrags der
Klägerin das Vorliegen einer Härte im Sinne des § 174
Abs. 1 EPC verneint.

Diese Beurteilung eines Einzelfalls wirft keine
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Dr. Thoma

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)